

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Manfred Sohn (LINKE), eingegangen am 26.06.2009

**Finanzierung von Sozialpädagogen aus Landesmitteln - am Beispiel Brookmerland**

Unstrittig ist, dass an den Schulen die Notwendigkeit einer intensiven pädagogischen Betreuung von Schülern von Umfang und Spezifik in einem Maße zunimmt, das von den vorhandenen Lehrkräften oft nicht mehr zu leisten ist.

Bewährt hat sich daher der Einsatz von Sozialpädagoginnen und -pädagogen in den Schulen. Diese werden allerdings trotz Anerkennung der pädagogischen Notwendigkeit ihres Einsatzes vom Land nicht oder nur anteilig finanziert.

Die Samtgemeinde Brookmerland im Kreis Aurich finanziert einen Sozialpädagogen zu etwa 30 % aus eigenen Mitteln, da die Landesregierung nur 70 % bezahlt. Aufgrund der wachsenden Probleme von Jugendlichen ist aus Sicht der Gemeinde eine zweite Stelle am Schulzentrum in Marienhafe dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Erkennt die Landesregierung die Notwendigkeit des Einsatzes von sozialpädagogischen Kräften an den niedersächsischen Schulen an?
2. Wie viele solcher Kräfte sind an niedersächsischen Schulen im Einsatz?
3. Wie wird die dauerhafte Finanzierung dieser Stellen gewährleistet?
4. Warum werden diese Stellen nicht zu 100 % vom Land finanziert?
5. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, am Schulzentrum in Marienhafe eine weitere sozialpädagogische Kraft ganz oder teilweise zu finanzieren?
6. Gibt es seitens der Landesregierung Planungen, die Versorgung der Schulen mit sozialpädagogischen Kräften
  - a) zu verbessern oder
  - b) zu reduzieren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2009 - II/721 - 398)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-398 -

Hannover, den 06.08.2009

Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das verschiedene Leistungen der Jugendhilfe miteinander verbindet. Insofern ist Schulsozialarbeit als ein primäres Aufgabengebiet der Jugendhilfe eine kommunale und keine (unmittelbare) Landesaufgabe. Gesetzlich geregelt ist die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in § 81 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) bzw. § 25 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

Im Übrigen ergibt sich auch aus der schulgesetzlichen Kostenlastverteilung der §§ 112, 113 des Niedersächsischen Schulgesetzes die Zuständigkeit der Kommunen. Danach tragen die Schulträger die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen und die Personalausgaben, soweit sie nicht das Land trägt. Die Kosten des Landes sind als Personalkosten für die Lehrkräfte, Schulassistenten, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal aufgelistet.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung von Schulsozialarbeitern durch das Land Niedersachsen besteht nicht und widerspricht der o. a. Kostenlastverteilung nach dem Schulgesetz.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte insbesondere im Rahmen der Ganztagschulen und in Hauptschulen hat sich bewährt. In Förderschulen mit besonderem Förderbedarf ist diese Unterstützung unverzichtbar.

Zu 2:

An Ganztagschulen sind landesweit 245 pädagogische Mitarbeiter, überwiegend Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, vom Land eingestellt. An Förderschulen bzw. in Integrationsklassen sind 1 239 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Im Rahmen des Hauptschulprofilierungsprogramms sind nahezu flächendeckend 479 Hauptschulstandorte mit sozialpädagogischen Fachkräften versorgt.

Zu 3:

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztags- und Förderschulen sind Angestellte des Landes mit unbefristeten Arbeitsverträgen. Die Mittel für die sozialpädagogischen Kräfte an Hauptschulen werden im Rahmen einer Zuwendungsrichtlinie dem jeweiligen Schulträger auf Antrag zur Verfügung gestellt. Je Hauptschule kann eine Zuwendung in Höhe von 26 000 Euro bewilligt werden. Da die Zuwendungsrichtlinie für sozialpädagogische Fachkräfte an Hauptschulen zum 31.12.2010 ausläuft, wird gegenwärtig geprüft, wie die Weiterbeschäftigung der betroffenen Fachkräfte gesichert werden kann.

Zu 4:

Bei den sozialpädagogischen Fachkräften an Hauptschulen handelt sich nicht um Stellen, sondern um Zuwendungen, die entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule (RdErl. d. MK v. 28.11.2003, geändert durch Erl. d. MK v. 16.04.2007) in Höhe von 26 000 Euro gewährt werden. Es ist aus Sicht der Landesregierung wünschenswert, dass die Schulträger diese Mittel aufstocken.

Zu 5:

Nein, die Samtgemeinde Brookmerland erhält für den Hauptschulstandort in Marienhafte seit 2006 gemäß Zuwendungsrichtlinie eine volle Zuwendung aus dem Hauptschulprofilierungsprogramm in Höhe von 26 000 Euro pro Jahr.

Zu 6 a:

Die Landesregierung wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Haushalts zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit Verbesserungen möglich sind.

Zu 6 b:

Nein.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann